



Beschlussvorlage

Nr.: B-002/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Hoppenrade	08.02.2021	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	16.02.2021	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	17.02.2021	öffentlich
Hauptausschuss	18.02.2021	öffentlich

Gehwegbau Hoppenrade (Schulwegsicherung) - Auftragserweiterung der Planungsleistungen - Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für das Bauvorhaben „Gehwegbau an der L 204 (Schulwegsicherung) in der Ortslage Hoppenrade“ die Honoraranpassung für die Fortschreibung der Honorarleistungen zu den Leistungsphasen 5 bis 9 in Verbindung mit der örtlichen Bauüberwachung für das Planungsbüro PST GmbH, Eisenbahnstraße 26 in 14542 Werder/Havel.

Die zusätzliche Honorarsumme über die bisher noch nicht beauftragten Leistungsphasen 5 bis 9 und der örtlichen Bauüberwachung der HOAI beträgt gemäß Angebotsschreiben 71.827,60 €.

Sachverhalt/ Begründung:

Auf der Grundlage einer ersten Kostenschätzung durch das Planungsbüro PST GmbH aus Werder/Havel erfolgte zur Planungsvorbereitung lediglich bis hin der Umsetzung der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) die Beauftragung an das Büro mit Datum vom 02.05./30.05.2017 über 26.130,41 €.

Der hierzu erforderliche Beschluss der Gemeindevertretung Wustermark fand in ihrer turnusmäßigen Sitzung am 25.04.2017 statt.

Die geschätzten Baukosten mit Berücksichtigung eines Umbauschlages betragen zum damaligen Zeitpunkt 380.800,00 € brutto.

Im Zusammenhang dieser Beauftragung an das Planungsbüro PST GmbH aus Werder/Havel wurde die Tekturplanung ausgearbeitet, die Grundlage der fachlichen Prüfung durch den Landesbetrieb Straßenwesen in Hoppegarten zur Erarbeitung des Bewilligungsbescheides war. Dieser Fördermittelbescheid ist der Gemeinde Wustermark am 11. November 2020 zugegangen.

Die entsprechenden gemeindlichen Beschlüsse für die Planung und die bauliche Umsetzung des Vorhabens „Gehwegbau an der L 204 (Schulwegsicherung) im OT Hoppenrade“ finden sich wieder in der:

- **B-070/2017** vom 25.04.2017: Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Realisierung von Planungsleistungen für Bauvorhaben der Schulwegsicherung in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Wustermark.
- **B-136/2018** vom 28.08.2018: Beschluss zum Ausbau des Gehweges an der L 204:
 - * Gehweg von der Einmündung Knoblaucher Weg bis zum Flurstück 216 (Potsdamer Straße 29),
 - * Gehweg von der Einmündung Wernitzer Weg bis zur vorhandenen Zufahrt des Grundstücks Potsdamer Straße 25 (Flurstück 142),
 - * Provisorische Kombination Parkplätz/Gehweg am Friedhof (Flurstück 150) und provisorischer Gehwegabschnitt vom Friedhof bis Einmündung des Wernitzer Weges am Grundstück Potsdamer Straße 28 (Flurstück 149),
 - * Neupflanzungen/Begrünungen,
 - * Straßenbeleuchtung,
 - * Zufahrten am „alten“ und „neuen“ Ortskern,
 - * Zugänge.
- **B-182/2018** vom 18.12.2018: Beschluss zum Ausbau des Verbindungsweges zwischen der Potsdamer Straße (L 204) und dem Wernitzer Weg im OT Hoppenrade.
- **B-183/2018** vom 18.12.2018: Beschluss zum Ausbau des Wernitzer Weges zwischen der Einmündung des unbefestigten Verbindungsweges und der Einmündung in die Potsdamer Straße (L 204) im OT Hoppenrade.
- **B-020/2019** vom 28.02.2019: Beschluss zum Erwerb von Grundstücken (Flurstück 146/10) zur dauerhaften Regulierung der Regenwasserableitung vom Landwirtschaftsweg (Trasse) in Richtung des Gehwegbaus an der L 204.

Im Ergebnis der sich anschließenden fachlichen Prüfungen durch den Landesbetrieb Straßenwesen und der damit gestandenen weiteren Planungsprozesse mussten zusätzlichen bauliche Leistungen, die schwerpunktmäßig im Bereich der Regenwasserableitung (u.a. Durchörterung der L 204 mit erforderlichen Umverlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen) und der sich anschließenden zusätzlichen Versickerung (Herstellen eines separaten Regenwasserversickerungsbeckens östlich der L 204) lagen, in der fortgeschriebenen Planung berücksichtigt werden. Diese baufachlichen Vorgaben des Landesbetriebes für Straßenwesen, führen ihrerseits wiederum zu nicht unerheblich höheren Baukosten und Planungskosten, um die es in dieser Beschlussvorlage geht.

Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung (Submission), 17.03.2021, 11.00 Uhr, werden die Baukosten vor Auftragsvergabe durch die Gemeindeverwaltung festgestellt.

Im Ergebnis der Submission und der konkretisierten Planungskosten wird noch im April dieses Jahres ein konkretisierender Fördermittelantrag beim Landesbetrieb Straßenwesen in Kyritz gestellt.

In deren Anschluss wird der Bewilligungs-/Fördermittelbescheid für das Bauvorhaben „Gehwegbau an der L 204 (Schulwegsicherung) in der Ortslage Hoppenrade“ durch einen entsprechenden kostenmäßig angepassten Änderungsbescheid korrigiert und der Gemeinde Wustermark ausgereicht.

Diese Verfahrensweise wurde mit dem Landesbetrieb Straßenwesen in Kyritz im vergangenen Jahr 2020 abgestimmt.

Außerdem bemüht sich die Gemeindeverwaltung noch um eine Mitfinanzierung des Landesbetriebes Straßenwesen hinsichtlich einer Änderung der Entwässerungssituation in einem Teilbereich der innerörtlichen L 204 (bauliche Berücksichtigung eines zusätzlichen Regenwasserversickerungsbeckens).

Sobald der Bewilligungsbescheid in der geänderten Form der Gemeinde Wustermark vorliegt, werden die gemeindlichen Gremien über die jeweils geänderten finanziellen Sachstände informiert.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Mittel zur Vergabe der Planungsleistungen stehen im Haushalt der Gemeinde Wustermark zur Verfügung

Die finanziellen Auswirkungen der Auftragsverlängerung der Planungs-/HOAI-Leistungen für die LPH 5 bis 9 und der örtlichen Bauüberwachung in Höhe von 71.827,60 € werden im zeitlichen Zusammenhang der Baukostenermittlung nach Angebotsöffnung (Submission) neu ermittelt.

Sollte sich dabei herausstellen, dass die bisher zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter der Haushaltsstelle:

541101.54110000.09610202.S052	
HH-Rest aus 2020:	180.000,00 €
Mittel aus 2021:	973.000,00 €

nicht ausreichen, wird mittels ÜPL darauf reagiert. Höhere Baukosten bedeuten gleichzeitig aber auch höhere Fördermittel.

Diese finanziellen Auswirkungen werden den gemeindlichen Gremien und Ausschüssen als Informationsvorlage bzw. als Beschlussvorlage durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Az.:
19.01.2021